

Informationsblatt LAPL-Rechte mit einer PPL ausüben

Mit Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zum 11. November 2019 erhielten Inhabende von PPL (PPL(A) und PPL(H)) das Recht auch LAPL-Rechte ausüben zu dürfen – siehe FCL.205.A/H:

„Die Rechte eines Inhabers einer PPL [...] bestehen darin, ohne Vergütung als PIC oder Ko-pilot [...] im nichtgewerblichen Betrieb tätig zu sein **und alle Rechte von Inhabern einer LAPL [...] auszuüben.**“

Dieses Recht besteht unabhängig vom Status des Tauglichkeitszeugnisses. Es können LAPL-Rechte auch dann ausgeübt werden, wenn aktuell ein gültiges Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2 vorliegt.

Weiterhin können LAPL-Rechte ausgeübt werden, wenn vorübergehend oder dauerhaft die Tauglichkeit der Klasse 2 verloren geht, die LAPL-Tauglichkeit aber noch vorhanden ist.

Voraussetzungen

Sie besitzen eine PPL, möchten aber aus medizinischen oder lizenzrechtlichen Gründen derzeit nur LAPL-Rechte ausüben?

In diesem Fall müssen Sie Ihre Lizenz **nicht** mehr zwangsläufig bei der zuständigen Luftfahrtbehörde in eine LAPL tauschen. Stattdessen können Sie Ihre PPL mit **eingeschränkten** Rechten entsprechend den LAPL-Vorschriften weaternutzen, solange die LAPL-Tauglichkeit fortbesteht.

(Anmerkung: Wir empfehlen bei voraussichtlich dauerhaftem Verlust der Tauglichkeit Klasse 2 die PPL-Lizenz in eine LAPL-Lizenz umzutauschen).

Bestehende Rechte

Sie können freiwillig auf Ihre PPL-Rechte verzichten und stattdessen LAPL-Rechte nutzen. Bei Verlust der Tauglichkeit Klasse 2 und Beschränkung auf die LAPL-Tauglichkeit sind Ihre Lizenzrechte zwangsläufig auf LAPL-Rechte beschränkt.

Dies bedeutet, dass gewisse Rechte oder Berechtigungen nicht mehr ausgeübt werden dürfen und weiterhin nur ohne Vergütung als PIC im nichtgewerblichen Betrieb geflogen werden darf (FCL.105). Es gelten dann die Bestimmungen für LAPL-Lizenzen.

LAPL-Rechte aus einer PPL(A)

Mit einer PPL(A) dürfen Sie weiterhin einmotorige Landflugzeuge mit Kolbentriebwerk – SEP(land), einmotorige Wasserflugzeuge mit Kolbenmotor – SEP(sea) oder Reisemotorsegler – TMG fliegen, abhängig von der vorhandenen Klassenberechtigungen. Die höchstzulässige Startmasse muss 2.000 kg oder weniger betragen und es darf mit bis zu 3 Fluggästen an Bord verantwortlich (als PIC) geflogen werden → FCL.105.A.

Die Berechtigungen Nachtflug – Night, Schleppberechtigungen ST(A) und ST(TMG) sowie BT(A) und BT(TMG), Bergflug – Mountain und Kunstflug – Aerobatic können ebenfalls weiterhin genutzt werden.

Allerdings sind Lehr- oder Prüferberechtigungen **nicht nutzbar**. Alle Rechte von Klassen- und Musterberechtigungen mit Ausnahme der zuvor genannten dürfen nicht mehr ausgeübt werden. Auch die Instrumentenflugrechte – IR, EIR, BIR ruhen.

LAPL-Rechte aus einer PPL(H)

Mit einer PPL(H) dürfen Sie weiterhin einmotorige Hubschrauber mit einer höchstzulässigen Startmasse von 2.000 kg oder weniger mit bis zu 3 Fluggästen an Bord verantwortlich (als PIC) fliegen → FCL.105.H.

Allerdings sind Lehr- oder Prüferberechtigungen **nicht nutzbar**. Alle Musterberechtigungen mit Ausnahme der zuvor genannten dürfen nicht mehr geflogen werden. Auch die Instrumentenflugrechte – IR, EIR, BIR und die Rechte für Nachtflug – Night ruhen.

Bestehende Pflichten

Ab dem Zeitpunkt, ab dem nur noch eine LAPL-Tauglichkeit besteht, müssen die Ausübungsvoraussetzungen des FCL.140.A/H erfüllt sein. D. h., unabhängig davon, ob noch eine gültige Klassen- oder Musterberechtigung in der PPL besteht, darf nur als PIC fliegen, wer diese Ausübungsvoraussetzungen erfüllt hat!

Anders herum darf bei Erfüllung der Ausübungsvoraussetzungen auch dann auf Basis der LAPL-Rechte geflogen werden, wenn die Klassen- oder Musterberechtigung in der PPL keine Gültigkeit mehr aufweist.

Als Nachweisdokument gilt das persönliche Flugbuch.

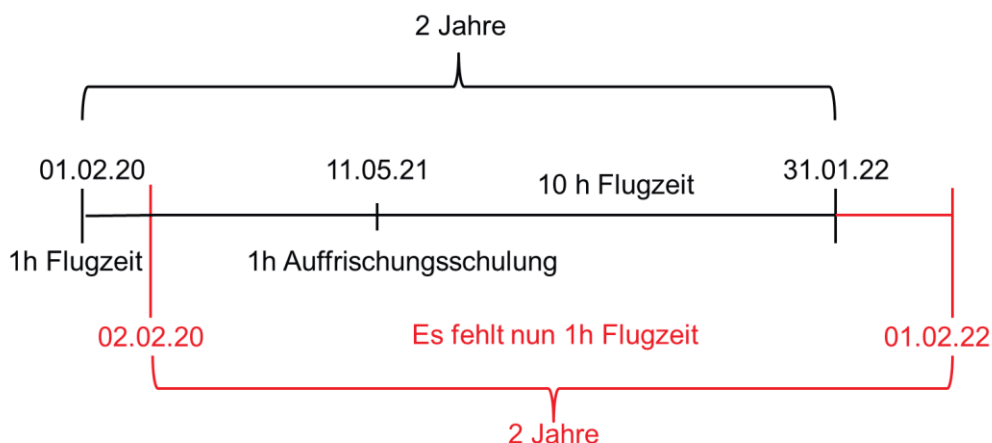
Die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen müssen unbedingt eingehalten werden, andernfalls fliegen Sie nicht legal und es kann zu ordnungsrechtlichen Folgen und Versicherungsproblemen kommen.

Ausübungsvoraussetzungen des FCL.140.A für LAPL(A)-Rechte

Die LAPL-Rechte darf nur ausüben, wer in den letzten 2 Jahren auf Flugzeugen oder TMG eine der folgenden Bedingungen erfüllt hat:

1. mindestens 12 Flugstunden als PIC, mit lehrberechtigter Person oder allein unter Aufsicht einer lehrberechtigten Person absolviert, einschließlich:
 - a) 12 Starts und Landungen,
 - b) einer Auffrischungsschulung von mindestens 1 Stunde Gesamtflugzeit mit einer lehrberechtigten Person;
2. Befähigungsüberprüfung mit prüfberechtigter Person.

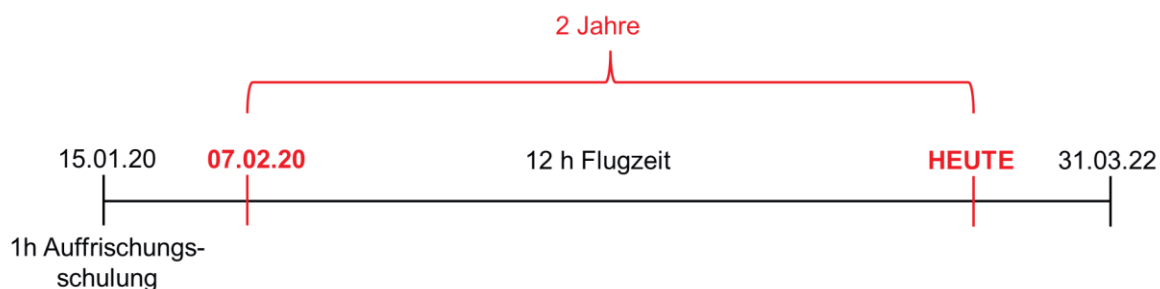
Beispiel 1:



Alle Starts/Landungen, Flugzeiten und Auffrischungsschulungen, die länger als 2 Jahre zurückliegen, verfallen!

Beispiel 2:

SEP gültig bis 31.03.2022 aber Tauglichkeit nur Klasse LAPL → fliegen mit LAPL-Rechten?



Hier liegt die Auffrischungsschulung länger als 2 Jahre zurück!

Ausübungsvoraussetzungen des FCL.140.H für LAPL(H)-Rechte

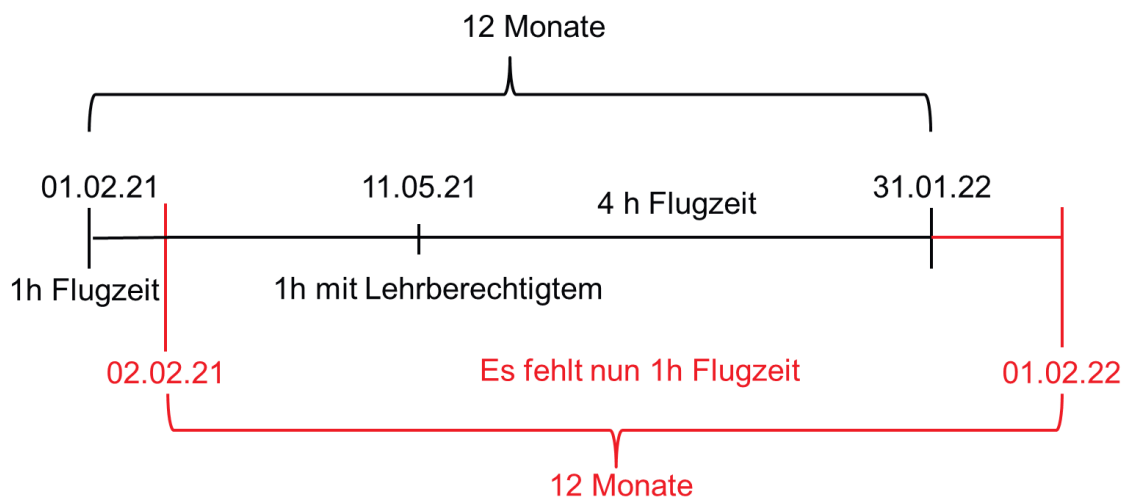
Die LAPL-Rechte darf auf einem bestimmten Baumuster nur ausüben, wer in den letzten 12 Monaten entweder:

mindestens **sechs** Flugstunden auf Hubschraubern dieses Baumusters als PIC, mit lehrberechtigter Person oder allein unter der Aufsicht einer lehrberechtigten Person mit sechs Starts, Anflügen und Landungen sowie eine Auffrischungsschulung von mindestens 1 Stunde Gesamtflugzeit mit einer lehrberechtigten Person absolviert hat,

oder

eine Befähigungsüberprüfung mit prüfberechtigter Person auf dem jeweiligen Baumuster ablegt hat;

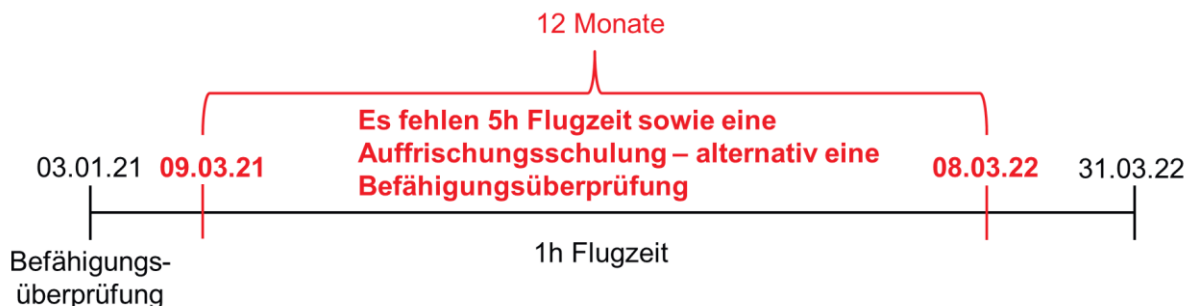
Beispiel 1:



Alle Starts/Landungen, Flugzeiten und Auffrischungsschulungen, die länger als 12 Monate zurückliegen, verfallen!

Beispiel 2:

Musterberechtigung gültig bis 31.03.2022 aber Tauglichkeit nur Klasse LAPL ☐ fliegen mit LAPL-Rechten?



Hier liegt die Befähigungsüberprüfung länger als 12 Monate zurück!

Aufrechterhaltung der Gültigkeit von Berechtigungen

PPL enthalten Klassen- und Musterberechtigungen mit Ablaufdaten. In LAPL gibt es keine Klassen- und Musterberechtigungen, sondern nur Ausübungsrechte für bestimmte Klassen und Muster – ohne Ablaufdaten. Trotz bestehender LAPL-Rechte durch das LAPL-Tauglichkeitszeugnis **können** Sie weiterhin die bisherigen PPL-Verlängerungs- bzw. Erneuerungsvoraussetzungen erfüllen und somit Ihre Klassen- und Musterberechtigung aufrechterhalten, sofern die LAPL-Rechte diese Berechtigungen umfassen (siehe Abschnitt *LAPL-Rechte aus einer PPL(A)* bzw. *LAPL-Rechte aus einer PPL(H)*).

In diesem Fall sind die Bestimmungen des Anhang I, Abschnitt H der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 maßgeblich. Ziffer **FCL.740** findet hier Anwendung.

Über die Aufrechterhaltung der Gültigkeit von Klassen- und Musterberechtigungen entscheiden Sie eigenverantwortlich. Diese ist sinnvoll, wenn später wieder PPL-Rechte ausgeübt werden sollen. Im Falle eines Ablaufs der Gültigkeit sind ansonsten zwingend die Erneuerungsvoraussetzungen zu erfüllen (evtl. Auffrischungsschulung und zwingend Befähigungsüberprüfung pro Klasse/Muster). Heißt: z. B. separate Erneuerung der Klassenberechtigungen SEP und TMG erforderlich!

Verlängerung der Berechtigungen in der PPL(A)

Inhabende einer PPL(A) **können** Ihre ausübungsfähige Klassenberechtigung weiterhin entsprechend den Vorgaben der Ziffer FCL.740.A b) verlängern.

Verlängerung der Berechtigungen in der PPL(H)

Inhabende einer PPL(H) **können** Ihre ausübungsfähige Musterberechtigung weiterhin entsprechend den Vorgaben der Ziffer FCL.740.H a) verlängern.

Nicht ausübungsfähige Rechte

Die bereits zuvor genannten Rechte (FI, CRI, TRI, IRI, FE, FIE, TRE, IR, EIR, BIR, diverse Klassen- und Musterberechtigungen) dürfen mit einem LAPL-Tauglichkeitszeugnis **nicht** ausgeübt werden. Das bedeutet, dass diese Rechte auch nicht verlängert oder erneuert werden können. Dies ist erst mit Wiedererlangung des Tauglichkeitszeugnisses der Klasse 2 möglich.

Ausnahme: Sollten Sie die Verlängerungsvoraussetzungen für eine Berechtigung bereits vor dem Verlust des Tauglichkeitszeugnisses Klasse 2 erfüllt haben und es wurde kein Handeintrag zur Verlängerung durch eine lehr- oder prüfberechtigte Person vorgenommen, so können Sie einen Antrag zur Verlängerung bei Ihrer zuständigen Luftfahrtbehörde stellen. Allerdings dürfen Sie die verlängerten Rechte nicht ausüben.

Erwerb weiterer Rechte

Ist beabsichtigt, mit einer PPL und einem LAPL-Tauglichkeitszeugnis weitere Rechte bzw. Berechtigungen zu erwerben, so hat dies nach den PPL-Bestimmungen zu erfolgen.

Es können aber lediglich solche Rechte bzw. Berechtigungen erworben werden, die auch mit einer LAPL ausgeübt werden dürften. Lesen Sie hierzu bitte den Abschnitt *Bestehende Rechte*.

Rückkehr zu PPL-Rechten

Sofern eine Tauglichkeit der Klasse 2 besteht, dürfen jederzeit wieder PPL-Rechte ausgeübt werden. In diesem Fall muss zum Zeitpunkt der Ausübung der PPL-Rechte die jeweilige Berechtigung gültig sein (Ablaufdatum liegt in der Zukunft).

Fortan gelten wieder die PPL-Bestimmungen des Abschnitts C – Privatpilotenlizenz sowie des Abschnitt H – Klassen- und Musterberechtigungen des Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011.

Flüge außerhalb der EU (in Drittstaaten)

Wenn Sie lediglich ein LAPL-Tauglichkeitszeugnis besitzen, verfügen Sie über keine ICAO-konforme Tauglichkeit und üben nicht ICAO-konforme Lizenzrechte aus. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Sie somit die Lizenzrechte in Drittstaaten nicht ausüben dürfen. Bitte erkundigen Sie sich im Einzelfall bei der zuständigen Luftfahrtbehörde des Drittstaats, in dem Sie fliegerisch tätig werden möchten.